

# **Bekanntmachung**

## **4. Änderungssatzung**

**vom 26. November 2015 zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 – Friedhofsgebührensatzung -**



Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

des §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührensatzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 25. November 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 -Friedhofsgebührensatzung- zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.11.2012 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gebührenverzeichnis**

#### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 209,00 EURO (€)
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.034,00 EURO (€)Dieser Gebührensatz gilt auch für anonyme Reihengrabstätten
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhoffssatzung 888,00 EURO (€)
3. Überlassung einer Urnenrasenreihen-grabstätte 1.034,00 EURO (€)

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten**

1. a) an Wahlgrabstätten für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 2.382,00 EURO (€)
  - ab) eine Doppelgrabstätte 4.764,00 EURO (€)
  - ac) jede weitere Grabstätte 2.382,00 EURO (€)
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte 79,40 EURO (€)
  - bb) eine Doppelgrabstätte 158,80 EURO (€)
  - bc) jede weitere Grabstätte 79,40 EURO (€)
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. 1.332,00 EURO (€)
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr 44,40 EURO (€)

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für eine:
  - aa) Einzelgrabstätte an einem Einzelbaum 1.332,00 EURO (€)
  - ab) Familiengrabstätte an einem Familienbaum 5.328,00 EURO (€)
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte 44,40 EURO (€)
  - bb) eine Familiengrabstätte 177,60 EURO (€)
4. Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.

#### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber/anonyme Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 Friedhoffssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 334,00 EURO (€)
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 742,00 EURO (€)
  - c) Fötenbeisetzung (§ 1 Abs. 3 Friedhoffssatzung) 30,00 EURO (€)
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhoffssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 334,00 EURO (€)
  - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 742,00 EURO (€)
3. Wahlgräber -Tiefengräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhoffssatzung)
  - a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 1.097,00 EURO (€)
  - b) für zweite Bestattung 742,00 EURO (€)
4. Urnengräber
  - a) Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 der Satzung) 230,00 EURO (€)
  - b) Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 4 der Satzung) 230,00 EURO (€)  
Der Gebührensatz gilt auch für die Fälle des § 15 Abs. 6 und 7 der Satzung (Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen)
  - c) Urnenbaumgrabstätten (§ 15 Abs. 3 der Satzung) 230,00 EURO (€)
5. Bestattungen und Beisetzungen
  - a) Freitags ab 13:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
  - b) an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.Die Zuschläge entfallen, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vorgeannten Tag beigesetzt werden muss.
6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und/oder durch ein von der SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhkammer**

1. a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 104,00 EURO (€)

- b) für jeden weiteren Tag 26,00 EURO (€)  
Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofsverwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstage nicht möglich ist. Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt.
2. Für die Nutzung der Trauerhalle 157,00 EURO (€)

#### **VI. Verwaltungsgebühren**

1. Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag 36,00 EURO (€)

#### **VII. Sonstige Leistungen**

1. 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Reihengrabfeldern (§ 13 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Straße“ sowie der Rasenfläche auf den Rasenreihengrabfeldern (§ 13 Abs. 4 d. Satzung) 327,00 EURO (€)
2. 30-jährige Pflege der Rasenfläche auf den Rasengrabfeldern des Friedhofes Altwied 491,00 EURO (€)
3. 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern (§ 15 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Straße“ 228,00 EURO (€)
4. Namenstafel für Rasengrabstätten incl. Beschriftung
  - a) Name, Geburts- u. Sterbejahr mit / ohne Balkenkreuz 200,00 EURO (€)
  - b) Name, Geburts- u. Sterbejahr mit einem anderen religiösen oder angemessenen persönlichen Symbol je nach Aufwand
5. Markierungsschilder für anonyme Bestattungen sowie für Baumbestattungen 30,00 EURO (€)
6. Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

### **Artikel 2**

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01.03.2007 -Friedhofsgebührensatzung- zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.11.2012 bleiben unberührt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Neuwied, den 26. November 2015  
(Kilgen)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgeannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied - AöR, Hafenstein 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.